Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 276
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 13. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2015) und **Antwort**

Evaluierung und Reformbedarf beim „Standardisierten Notfallabfrageprotokoll – SNAP“ der Berliner Feuerwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Rettungsdiensteinsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) seit Einführung des SNAP-Systems entwickelt? Wie hat sich in dem Zeitraum die Zahl der Abbrüche, das heißt Einsätze, die etwa wegen falscher oder unnötiger Beschickung mit einem NEF abgebrochen wurden, entwickelt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die letzten zwei Jahre vor Einführung von SNAP als Vergleichszahlen hinzufügen)

2. Wie häufig wurden seit der Einführung von SNAP zu Rettungsdiensteinsätzen sowohl RTW als auch NEF verschickt (Doppelalarmierung) und wie häufig wurde dabei der Einsatz des NEF wegen Fehlalarmierung wieder abbestellt, also abgebrochen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die letzten zwei Jahre vor Einführung von SNAP als Vergleichszahlen hinzufügen)

Zu 1.und 2.: Die Nutzung eines standardisierten Notrufabfrageprotokolls (SNAP) sorgt dafür, dass Einsatzmittel nach einem vorher definierten Meldebild entsandt werden. Dafür liegen die Angaben der Notrufmeldung zugrunde. Es gibt Einsätze, bei denen alarmierte Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) nicht am Einsatzort eintreffen (sogenannte Einsatzabbrüche), da die Lage vor Ort von der ursprünglichen Notrufmeldung bei der Leitstelle abweicht. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und reichen von falschen Angaben bei der Notrufmeldung bis zu einer veränderten Situation der Patienten, die sich anders als erwartet entwickelt hat. Das ersteintreffende Fahrzeug gibt dann über die Leitstelle bekannt, dass das andere Fahrzeug (z.B. NEF) nicht mehr benötigt wird. Dennoch kann von einer unnötigen Alarmierung aber nicht ausgegangen werden, da hierfür lediglich die von medizinischen Laien ermittelten Informationen des Notrufgespräches zugrunde gelegt werden können.

Eine aktuelle Statistik zu den angefragten Parametern liegt derzeit bei der Berliner Feuerwehr nicht vor.

3. Wie viele Einsätze von NEFs der Berliner Feuerwehr wurden seit Einführung von SNAP bei den Krankenkassen abgerechnet und wie hoch waren die Einnahmen aus Gebühren für den Einsatz von NEFs? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die letzten zwei Jahre vor Einführung von SNAP als Vergleichszahlen hinzufügen)

Zu 3.:

Jahr	Anzahl Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anzahl Notarzt-wagen (NAW)	Anzahl gesamt	Einnahmen in Euro gesamt
2003	2.403	31.976	34.379	14.147.037,62
2004	4.391	30.638	35.029	16.046.590,59
2005	10.406	27.927	38.333	16.593.393,70
2006	11.789	26.762	38.551	16.487.881,05
2007	15.935	21.965	37.900	15.738.148,71
2008	40.743	2.010	42.753	15.175.297,29
2009	44.454		44.454	15.546.897,42
2010	46.077		46.077	16.114.509,21
2011	51.021		51.021	17.843.574,33
2012	53.645		53.645	18.761.265,85
2013	54.289		54.289	18.511.644,18

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wie werden Einsatzabbrüche in der Statistik der Berliner Feuerwehr dargestellt? Gelten diese als Fehleinsatz?

Zu 4.: Einsatzabbrüche einzelner Einsatzmittel werden statistisch nicht gesondert dargestellt. Der Begriff „Alarmierung“ bezieht sich auf ein einzelnes Einsatzmittel und wird so gezählt. Das Nicht- Eintreffen am Einsatzort wird „Einsatzabbruch“ genannt.

Der Begriff „Einsatz“ bezieht sich auf ein Ereignis. Zu einem Ereignis werden zum Teil mehrere Einsatzmittel alarmiert. Ein Fehleinsatz liegt nur dann vor, wenn im Rettungsdienst eine böswillige Alarmierung durch die Anruferin bzw. den Anrufer stattfand oder keine Person vor Ort aufgefunden wird. Werden die Einsatzkräfte in irgendeiner Form tätig, liegt statistisch gesehen kein Fehleinsatz vor. Wenn beispielsweise das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) den Einsatz abbricht, weil eine Notärztin bzw. ein Notarzt doch nicht erforderlich ist, der Rettungswagen (RTW) aber tätig wird, handelt es sich somit nicht um einen Fehleinsatz.

5. Welche Evaluation des SNAP-Systems hat der Senat in Hinblick auf die gesundheitlichen und ökonomischen Folgen der Einführung vorgenommen bzw. plant er? (Falls entsprechende Evaluationen vorliegen bitte der Antwort beifügen.)

Zu 5.: Mit der Einführung von SNAP wurde die Abfrage mit einem wissenschaftlich evaluierten Instrument standardisiert, den Disponenten Rechtssicherheit gegeben, ein dauerhaftes Instrument zur Evaluation der Notrufe und Qualitätssicherung der Notrufabfrage eingeführt und wurden wissenschaftliche Standards und Leitlinien umgesetzt.

Eine ökonomische Bewertung ist schwer möglich, da dies nur mit aufwändigen gesundheitsökonomischen Instrumenten möglich wäre, die nach Kenntnis der Berliner Feuerwehr weltweit noch nie in diesem Bereich eingesetzt wurden. Insofern liegen dem Senat keine derartigen Erkenntnisse vor. Eine umfangreiche Erhebung zu diesem Thema ist derzeit nicht geplant.

6. Wie hoch waren die Gesamtkosten der Einführung des SNAP-Systems für die Berliner Feuerwehr?

Zu 6.: In den Jahren 2004 bis April 2009 sind Gesamtkosten in Höhe von 670.788,20 € (netto) bzw. 781.844,75 € (brutto) gemäß dem Zahlungsplan aus dem Vergabeverfahren entstanden. Ab Mai 2009 erfolgten Zahlungen für Softwarepflege und Updates mit jährlich 53.291,04 € (netto) bzw. 63.416,34 € (brutto). Mit Stand vom 31.12.2014 sind das insgesamt 359.359,25 € (brutto). Auch für 2015 betragen die Kosten 63.416,34 € (brutto) für das Kalenderjahr.

7. Welchen Reformbedarf an SNAP sieht der Senat in Folge der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und welche Kosten erwartet der Senat hier? Sieht der Senat weiteren Reformbedarf jenseits des Notfallsanitätergesetzes?

Zu 7.: Mit der standardisierten Notrufabfrage ist bereits ein Instrument vorhanden, das einen bedarfsgerechten Einsatz von Einsatzmittel des Rettungsdienstes – auch bei der Berücksichtigung der Qualifikation des Notfallsanitäters - ermöglicht. Die Kosten für die Anschaffung, die Pflege und den Betrieb der Software ändern sich durch das Notfallsanitätergesetz nicht. Die regelmäßige Evaluation ist personalaufwändig, aber auch ohne Notfallsanitätergesetz notwendig.

Berlin, den 27. Januar 2015

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2015)